

„Jobmaschine Gesundheitswesen“

Das Gesundheitswesen in Deutschland bietet fünfmal so viele Arbeitsplätze wie die gesamte Automobilindustrie inklusive der Zulieferbetriebe. Diese Arbeitsplätze im Gesundheitswesen sind unabhängig von Wechselkursen, von der Globalisierung und von der Auslandskonjunktur. Die „Jobmaschine Gesundheitswesen“ erfüllt damit die beiden wichtigsten Bedürfnisse der Men-

schen in Deutschland: Arbeitsplätze und Gesundheit. Das und vieles andere zeigt eine neue Broschüre der Ärztekammer Berlin. Statistiken, verschiedene Umfrageergebnisse und andere interessante Informationen erhalten Sie in der Broschüre „Jobmaschine Gesundheitswesen“, die Sie im Internet unter www.aerztekammer-berlin.de downloaden können. Weitere Informationen zum Thema auch unter www.jobmaschine-gesundheitswesen.de oder www.der-rote-punkt.de.

Ungewöhnlicher Zahnarzt-Fall

Genau 100 Euro Bußgeld muss eine Familie aus Wasserleben im Landkreis Wernigerode zahlen, da ihre achtjährige Tochter bei einer Untersuchung der Schulzahnärztin den Mund nicht öffnete. Das entschied vor wenigen Wochen das Amtsgericht Wernigerode. Am 12. August 2002 fand in der Sekundarschule des Ortes die Schulzahn-Untersuchung statt. Das Mädchen weigerte sich jedoch aus Angst vor Schmerzen, den Mund zu öffnen. Die Direktorin informierte die Mutter, die Situation eskalierte, beide Seiten schalteten auf stur. Die Begründung, die Untersuchung sei für die Statistik, leuchteten der Mutter nicht ein. Ende November bekam die Familie der Achtjährigen einen Bußgeldbescheid des Ordnungsamtes über 100 Euro wegen Verstoßes des

Schulgesetzes. Es wurde Widerspruch eingelegt und der Fall landete beim Amtsgericht. Der Staat habe die gesetzliche Verpflichtung zur Schulgesundheitspflege, so der Richter bei der Urteilsverkündung. Erziehungsberechtigte müssten dafür sorgen, dass Schüler ihre Pflicht erfüllen und zu diesen schulischen Pflichten gehöre auch die Teilnahme an der schulzahnärztlichen Untersuchung. Gesundheits- und Entwicklungsstörungen früh zu erkennen, sei Ziel der Schuluntersuchungen, so der Richter. Schulärzte stellten lediglich fest und überweisen dann zur Behandlung. Außerdem hätte die Mutter bei der Untersuchung dabei sein können. Die Familie verließ um zirka 200 Euro ärmer den Gerichtssaal, denn neben dem Bußgeld hatte sie auch die Gerichtskosten zu übernehmen.

Quelle: *Volksstimme*

Neue Regelung für ausgelagerte Praxisräume

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ausgelagerte Praxisräume betrieben werden dürfen, hat der 106. Deutsche Ärztetag am 20. bis 23. Mai 2003 in Köln mit einer Novelle der (Muster)-Berufsordnung präziser geklärt: Der (Zahn-)Arzt darf in räumlicher Nähe zum Ort seiner Niederlassung Untersuchungs- und Behandlungsräume ausschließlich für spezielle Untersuchungs- und Behandlungszwecke unterhalten. In

diesen ausgelagerten Praxisräumen dürfen auch solche Leistungen angeboten werden, die am Ort der Niederlassung erbracht werden. Das Bundessozialgericht hatte in einem Urteil vom 12. September 2001 (Az.: B 6 Ka 64/00 R) argumentiert, dass bei Erbringung identischer Leistungen an verschiedenen Orten immer eine genehmigungspflichtige Zweitpraxis vorliege, unabhängig davon, ob am zweiten Ort Sprechstunden abgehalten werden. Eine Auffassung, die von den Berufsordnungsgremien nicht geteilt wurde. Denn Leistungsidentität stehe nicht

zwingend der Annahme von ausgelagerten Praxisräumen entgegen, so der Ärztetag. Um allerdings jeden Missbrauch auszuschließen, wird in der veränderten Regelung klargestellt, dass der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung zu beachten ist und die Praxisräume den Ärztekammern angezeigt werden müssen.

Fazit: Die Neufassung der Berufsordnung eröffnet die Möglichkeit, gemeinsam ausgelagerte Praxisstätten zu betreiben und so z.B. teure Investitionen gemeinsam zu tragen und nutzen zu können.

Reiserücktrittsversicherung: Arzt ist nicht gleich Arzt

Will der Versicherungsnehmer einer Reisekostenrücktrittsversicherung von einer gebuchten Urlaubsreise zurücktreten, weil ein gesundheitlicher Notfall vorgelegen habe, dann muss er eine solche Erkrankung durch das ärztliche Attest eines zugelassenen Arztes bestätigen lassen. Das Attest eines bei der Ärztekammer nicht mehr zugelassenen Arztes reicht als Erkrankungsnachweis nicht aus, da die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausdrücklich nur eine ärztliche Bescheinigung eines niedergelassenen Arztes akzeptieren.

Amtsgericht München, Az.: 131 C 31563/01

Verluste bei in Eigenregie vermieteter Ferienwohnung

Vermietungsverluste werden nur anerkannt, wenn der Vermieter mit der Absicht handelt, einen Überschuss zu erzielen. Das gilt auch für Ferienwohnungen. Wird die Ferienwohnung ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und ansonsten für denselben Zweck – nachweislich ohne Eigennutzung – bereitgehalten, so ist immer von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt noch einmal klargestellt. Es ist dabei unerheblich, ob der Eigentümer in Eigenregie

vermietet oder einen Dritten beauftragt. Hintergrund der erneuten Entscheidung ist, dass die Finanzverwaltung die Grundsatzentscheidung vom 6. November 2001 (Az.: IX R 97/00), so interpretierte, dass bei einer Vermietung in Eigenregie die Überschusserzielungsabsicht zu prüfen sei (Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 14.10.2002, BStBl I 2002, 1039, Tz. 1). Diese Auslegung hat der BFH „kassiert“. Alle Ausgaben dürfen ungekürzt abgesetzt werden (Urteil vom 5.11.2002, Az.: IX R 18/02).

Quelle:
IWW-Wirtschaftsinstitut